

Sondersitzung des Gemeinderates Krauschwitz am: **02. Dezember 2024**

Sitzungsvorlage-Nummer:

58 / 2024

TOP: 02

- öffentlich
 nicht öffentlich

Einreicher: Kämmerei

Datum: 21.11.2024

TOP bestätigt: 

- finanzielle Auswirkung
 Erträge
 Aufwendungen
 Einzahlungen
 Auszahlungen

- Keine finanziellen Auswirkungen
 Mittel stehen zur Verfügung
 Mittel stehen nicht zur Verfügung
 unabweisbare Ausgabe

- Die finanzielle Auswirkung wird von Kämmerei bestätigt.
Die Bestätigung der finanziellen Auswirkung und des TOP liegen im Original vor. 

Behandelt im:

- Hauptausschuss am
 Ortschaftsrat am

Thema:

Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2025 und 2026 / Ausübung eines Wahlrechtes

Der Gesamtabschluss dient dazu, Risiken und negative Folgen für die gemeindliche Haushaltswirtschaft, die sich aus einer Verlagerung kommunaler Aufgaben in die öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Betriebe einer Gemeinde ergeben können, transparent zu machen. Auf Grund bisheriger Gesetzgebung der SächsGemO waren die Kommunen verpflichtet, ab dem Jahr 2019 einen Gesamtabschluss unter Einbeziehung aller Beteiligungen der Gemeinde aufzustellen.

Mit der Änderung der sächs. Gemeindeordnung erhalten die Kommunen mehr Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum. War die Kommune bislang nach § 88b SächsGemO verpflichtet, mit ihrem Jahresabschluss einen Gesamtabschluss aufzustellen, so hat sie nunmehr insoweit ein **Wahlrecht**. Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, wie bereits für die Haushaltsjahre bis 2024 erfolgt, auch für die Jahresabschlüsse 2025 und 2026 auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten. Zu begründen ist diese Entscheidung dadurch, dass in jedem Jahr ein umfangreicher Beteiligungsbericht über alle Beteiligungsformen der Gemeinde durch die Verwaltung erstellt wird. Mit dem vorzulegenden Beteiligungsbericht soll die Transparenz der Gemeindeverwaltung bei der Aufgabenerfüllung durch ausgegliederte Unternehmen in Privatrechtsform und Zweckverbände gesichert werden.

Der Beteiligungsbericht soll den Überblick über die kommunalen Aufgaben und die Art der Erfüllung ergänzen. Dabei werden alle wichtigen Informationen über das Unternehmen wie Geschäftsverlauf, die zu erwartende Entwicklung sowie eine Kontrolle der Einhaltung der Beteiligungsziele ermöglicht.

Für den Verzicht ist ein Beschluss des Gemeinderats erforderlich. Der Beschluss soll im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung gefasst werden und sich auf den Gesamtabschluss des jeweiligen Haushaltsjahres beziehen. Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat bestätigt den Vorschlag der Verwaltung, gemäß § 88 b der SächsGemO in der aktuellen Fassung, das Wahlrecht zu nutzen und auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 zu verzichten.

Abstimmungsergebnis: _____ Ja-Stimmen _____ Gegenstimmen _____ Enthaltungen